

Vertrag nichteheliche Lebensgemeinschaft

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll im Falle der Trennung ein Ausgleich gezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Mit der Ausgleichszahlung für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft sollen die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die einem der Partner durch die Trennung entstehen, z.B. durch Aufgabe der Wohnung und Begründung eines neuen Hausstandes.

Es darf sich dabei allerdings nicht um eine versteckte "Trennungsstrafe" handeln, d.h. es darf keine Vertragsstrafe für ein Trennungverschulden einer der Partner vereinbart werden. In einer Lebensgemeinschaft wird jedem Partner uneingeschränkt das Recht zugebilligt, sich nach Belieben von dem anderen zu trennen. Finanzielle Nachteile dürfen ihm dadurch nicht auferlegt werden.

Frage 2: Leben die Partner während der Lebensgemeinschaft zur Miete?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Frage 3: Sind beide Partner Miteigentümer der Wohnung/des Hauses?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Nichteheliche Lebenspartner können gemeinsam ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung nach Miteigentumsanteilen erwerben. Wird ein Haus auf einem Grundstück errichtet, so richten sich die Eigentumsverhältnisse nach denjenigen am Grundstück selbst.

Die Miteigentümer sind einander gegenüber zur Tragung der Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie der Erhaltungs- und Benutzungskosten im Verhältnis zu ihrem Anteil verpflichtet. Eine abweichende Regelung ist möglich. Dies gilt auch für die Tilgung der dem Kauf oder Bau zugrunde liegenden Finanzierungskosten.

Beide Partner haben als Miteigentümer ein uneingeschränktes Benutzungsrecht, was der jeweils andere ihm nicht versagen kann. Dementsprechend kann im Fall einer Trennung auch keiner der Partner den anderen aus dem Eigenheim verweisen. Zu empfehlen ist daher eine Regelung der Benutzung für diesen Fall.

Frage 4: Sind noch zur Kaufpreisfinanzierung aufgenommene Kredite zu zahlen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Geben Sie ein, in welchem Eigentumsverhältnis die beiden Partner im Grundbuch eingetragen sind.

zu gleichen Teilen

Geben Sie ein, in welchem Verhältnis die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Kanal und die sonstigen laufenden Kosten der Immobilie zu tragen sind.

tragen die Partner je zur Hälfte

Geben Sie ein, in welchem Verhältnis die beiden Partner sich an der Rückzahlung der Kredite beteiligen sollen.

zu gleichen Teilen

Geben Sie ein, was im Falle der Trennung und Veräußerung der Immobilie mit dem Erlös geschehen soll.

bei der Lebensgefährtin verbleiben

Frage 5: Soll eine Regelung über die getrennte Nutzung aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Beide Partner haben grundsätzlich ein uneingeschränktes Benutzungsrecht, wenn sie gemeinsame Eigentümer der Immobilie sind. Dieses Benutzungsrecht kann der jeweils andere ihm ohne entsprechende Regelung nicht versagen. Im Regelfall werden die Lebensgefährten die Wohnung bzw. das Haus gemeinschaftlich nutzen. Es kann aber auch eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden, wonach jeder Lebensgefährte bestimmte Bereiche der Wohnung oder des Hauses getrennt und ausschließlich nutzen kann.

Geben Sie ein, wie die Wohnung/das Haus für die getrennte Nutzung aufgeteilt werden soll (z.B. die Lebensgefährtin kann ausschließlich die Zimmer xy nutzen, der Lebensgefährte die Zimmer yz).

Geben Sie ein, nach welchem Zeitraum die Lebensgefährten jeweils über die Fortsetzung der getrennten Nutzung beraten sollen (z.B. "nach Ablauf von jeweils vier Wochen").

Frage 6: Wollen Sie ein Vermögensverzeichnis anlegen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Grundsätzlich bleiben die Eigentumsverhältnisse an den von den Lebensgefährten in die Lebens- und Haushaltsgemeinschaft eingebrachten Gegenstände und sonstigen Vermögenswerte unverändert. Jeder Partner bleibt Alleineigentümer der von ihm eingebrachten Sachen. Um Unklarheiten und Unstimmigkeiten vor allem im Fall einer Trennung zu vermeiden, kann jeder Lebensgefährte ein Vermögensverzeichnis über die von ihm eingebrachten Gegenstände erstellen.

Hinweis: Eine solche Anlage ist nicht Teil des von Ihnen erstellten Vertrages.

Auch während der Lebensgemeinschaft bekommt jeder Lebensgefährte an den von ihm allein angeschafften Gegenständen grundsätzlich Alleineigentum. Nur gemeinschaftlich angeschaffte Dinge werden auch gemeinschaftliches Eigentum beider Lebensgefährten.

Frage 7: Sind Kinder in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Geben Sie ein, bei welcher Bank das gemeinsame Haushaltskonto geführt wird.

Geben Sie ein, welchen Betrag der Mann monatlich zu der Haushaltskasse beisteuert. Euro:

Geben Sie ein, welchen Betrag die Frau monatlich zu der Haushaltskasse beisteuert. Euro:

Geben Sie ein, welche Posten aus der Haushaltskasse bezahlt werden.

Frage 8: Soll eine Unterhaltszahlung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch. Die Lebensgefährten können aber Unterhaltspflichten durch Vereinbarung begründen. Sinnvoll ist dies vor allem, wenn ein Lebensgefährte weniger verdient als der andere, er nur einer Teilzeittätigkeit oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, z.B. weil er den Haushalt führt.

Die Regelung über die Unterhaltsvereinbarung sollte Beginn und Ende der Verpflichtung sowie Form und Höhe des Unterhalts beinhalten.

Frage 9: Soll eine Regelung zur Altersvorsorge getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Im Gegensatz zur Ehe hat der Partner nach einer Trennung keinerlei Ansprüche auf die Rente des Lebensgefährten. Ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich wie er bei einer Scheidung besteht, kann nicht vereinbart werden.

Sorgt jeder Lebensgefährte während des Bestehens der Lebensgemeinschaft selbst für seine Altersversorgung, ist dies unproblematisch. Regelungsbedarf besteht aber, wenn ein Ehegatte z.B. aufgrund der Betreuung der gemeinsamen Kinder keiner oder nur in beschränktem Umfang einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.

Möglich ist in einem solchen Fall unter anderem eine schuldrechtliche Versorgungsvereinbarung. Dabei erhält der begünstigte Lebensgefährte einen Ausgleichsanspruch gegen den rentenberechtigten Partner. Der Anspruch ist allerdings vom Bezug der Rente abhängig und erlischt mit dem Tod des Expartners. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Lebensversicherung für den nicht oder eingeschränkt erwerbstätigen Lebensgefährten.
